

Gebührenordnung des Aeroclub Pirna e.V.

Fassung vom 13.11.2023 (gültig für aktive Vereinsmitglieder)



Inhaltsverzeichnis

1.) Aufnahmebeitrag (AB)	1
2.) Jahresbeitrag (JB)	2
3.) Baustunden – Regelung	3
4.) Unterrichtsgebühren (UG)	3
5.) Fluggebühren (FG) für Vereinsmitglieder	3
5.1 Startgebühr (StG).....	4
5.2 Flugzeitgebühr (FzG) - Vereinsflugzeuge.....	4
5.3 Ausbildungspauschale	4
5.5 Vercharterungsgebühren für Vereinsmitglieder.....	5
6.) Nutzungsgebühren für Vereinseigentum.....	5
7.) Regelung für Flugbetriebsdienste	5
8.) Flugzeugbruchkasse	6
9.) Zukunftsfonds.....	7
10.) Aufwandsentschädigungen.....	7
11.) Sonstige Festlegungen	7
12.) Bankverbindung des Vereines.....	8
13.) Inkrafttreten der Gebührenordnung	8

1.) Aufnahmebeitrag (AB)

Für die Aufnahme von aktiven Mitgliedern in den Verein erhebt der ACP e.V. eine einmalige Gebühr, die in der Regel bei Antragstellung (Abgabe des schriftlichen Aufnahmeantrages) zu zahlen ist und bei Ablehnung des Antragstellers schnellst möglich zurückerstattet wird. Der Aufnahmebeitrag wird auch erhoben, wenn sich der Mitgliedsstatus zum aktiven Mitglied ändert, wenn nicht schon einmal ein Aufnahmebeitrag entrichtet wurde. Folgende Gebühren gelten zum Zeitpunkt der Antragstellung (Datum des Aufnahmeantrages):

Personen mit ständigem Einkommen (Berufstätige),	250,00 €
Personen ohne Einkommen	180,00 €
(Lehrlinge, Studenten, Schüler, Rentner und Vergleichbare)	

Ehemalige ordentliche Mitglieder, welche als aktives Mitglied in den Verein zurückkehren zahlen einen Aufnahmebeitrag von 10% der oben genannten Beträge pro Jahr Abwesenheit, maximal aber einen Höchstbetrag von 50%.

Mitglieder, die auf eigenen Wunsch entsprechend Satzung (nicht bei Ausschluss oder Tod) aus dem Verein austreten und nur bis zu einem Jahr vom Datum der Antragstellung bis zur schriftlichen Austrittserklärung Mitglied auf Probe waren, erhalten 50 % ihres gezahlten AB zurück. Bei Vereinsaustritt in Verbindung mit dem Erhalt einer medizinischen Untauglichkeit bis zu 3Monaten nach Antragstellung auf Vereinsmitgliedschaft erfolgt bis auf eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € die vollständige Rückerstattung des AB. Diese Rückerstattungsbeträge sind durch das ausscheidende Mitglied beim Vorstand durch einen entsprechenden Vermerk auf der schriftlichen Austrittserklärung abzufordern und verlieren danach an Gültigkeit.

2.) Jahresbeitrag (JB)

Jedes aktive Vereinsmitglied, das im jeweiligen Jahr Antrag auf Vereinsmitgliedschaft gestellt hat oder davor bereits Mitglied war, entrichtet einen Jahresbeitrag mittels Lastschriftverfahren.

Die Zahlung ist ohne Rechnungslegung am 01.03. des jeweiligen Jahres fällig.

Bei Überschreitung des Fälligkeitsdatums bis zu 3 Monaten erhebt der Verein ein Bußgeld von 10 % zum JB. Danach erfolgt bei Nichtmeldung des jeweiligen Mitgliedes beim Vorstand der automatische Vereinsausschluss bei ggf. Einziehung der noch ausstehenden Verpflichtungen über den gerichtlichen Weg.

Folgende Jahresbeiträge sind zu entrichten:

Mitglieder auf Probe und ordentliche Mitglieder		320,00 €
Mitglieder auf Probe und ordentliche Mitglieder bis 21 Jahre		280,00 €
Fördernde Mitglieder	mindestens	80,00 €
Ehrenmitglieder		beitragsfrei

Für Mitglieder auf Probe oder ordentliche Mitglieder die nicht an der Flugausbildung teilnehmen oder aktiv Flugsport ausüben kann der Vorstand abweichende Regelungen treffen. Nicht fliegende Familienangehörige ersten Grades von aktiven Mitgliedern sind als Fördernde Mitglieder beitragsbefreit.

Abweichende Zahlungsmodalitäten sind mit dem Schatzmeister abzustimmen.

Personen, die nach dem Monat Februar des jeweiligen Jahres Antrag auf Vereinsmitgliedschaft stellen, entrichten anteiligen JB entsprechend dem Eintrittsmonat (Monate x Monatsbeitrag) in Verbindung mit der Aufnahmegebühr.

Mitglieder, die im Zeitraum der Zahlungspflicht nicht eindeutig einer Kategorie zugeordnet werden können, stimmen die Beitragshöhe mit dem Vorstand (Schatzmeister) ab. Der JB wird bei vorzeitigem Vereinsaustritt nicht rückerstattet, eine Ausnahme bilden neu aufgenommene Mitglieder auf Probe beim Erhalt der medizinischen Untauglichkeit bis zu 3 Monaten nach Antragstellung auf Vereinsmitgliedschaft. In diesem Fall ist ein eventueller Rückerstattungsbetrag mit dem Vorstand zu vereinbaren.

3.) Baustunden – Regelung

- Jedes aktive Vereinsmitglied ist verpflichtet, sich an der Gesamtarbeitsleistung zu beteiligen.
- Baustunden können ganzjährig erbracht werden. Die Abrechnung endet jeweils am 31. Oktober. Neue Vereinsmitglieder besitzen eine Schonfrist. Diese endet nach der ersten Flugsaison.
- Der Vorstand erstellt jeweils vor Beginn der neuen Bausaison einen Projektplan und legt die jährlich zu erbringende Mindeststundenzahl fest.
- Der Projektplan enthält einen Katalog aller anstehenden Arbeitsaufgaben (Projekte), trifft Festlegungen zu den Projekt-Verantwortlichen und –mitarbeitern sowie zu Projekt-Terminen.
- Der Projektplan ist Bestandteil der GeschO des ACP.
- Grundsätzlich sollten alle aktiven Mitglieder in Projektgruppen organisiert sein, um Minderleistungen und finanzielle Ausgleichszahlungen zu vermeiden.
- Baustunden werden angerechnet für:
 - Projektarbeiten,
 - Einsätze als Windenfahrer, Flugleiter und Fluglehrer, welche über den Dienstplan hinausgehen und nicht vergütet werden (Anrechnung maximal 8 h pro Tag),
 - allgemeine Arbeiten im Dienst des Vereins (u.a. Arbeitseinsätze, Instandhaltung von Infrastruktur und Geräten, Ordnung- und Sauberkeit).
- Jedes Mitglied ist verpflichtet den Nachweis über seine Arbeitsstunden im vereinsflieger.de zu führen und sich vom Projektleiter (Projekte) oder Vorstand bestätigen zu lassen.
- Für nicht erbrachte Baustunden berechnet der ACP dem jeweiligen Vereinsmitglied eine Ausgleichgebühr von 15,00 € pro Stunde unterhalb der Mindeststundenzahl.
- Vom Vorstand beauftragte personen- und projektbezogene Zusatzaufgaben können außerhalb des Baustundenmodells vergeben und damit auch materiell honoriert werden.

4.) Unterrichtsgebühren (UG)

Für die luftrechtlich geforderte theoretische Ausbildung vor und während der fliegerischen Ausbildung zur Erlangung einer Fluglizenz werden folgende Gebühren erhoben:

Kurzausbildung im Sommer	kostenlos
Theorieausbildung - (im Allgemeinen im Winter)	50,- €
(Bei eventueller Wiederholung der Theorieausbildung wird diese Gebühr erneut fällig)	
Flugfunk – Lehrgänge	30,- €
(Soweit der Unterricht von Vereinsmitgliedern durchgeführt wird)	

Die Gebühren sind jeweils mit Beginn des ersten Ausbildungszyklusses fällig, an dem der Flugschüler teilnimmt, und beinhalten die obligatorischen Prüfungen, soweit nicht Prüfungsgebühren durch Fremdinstitutionen abverlangt werden. Ab der zweiten Nachprüfung zur theoretischen ABC-Prüfung sind vor Prüfungsbeginn 20,- € Prüfungsgebühr zu zahlen.

5.) Fluggebühren (FG)

Die FG für Flüge am Flugplatz Pirna-Pratzschwitz setzt sich aus der Startgebühr (StG) und der Flugzeitgebühr (FzG) zusammen:

$$FG = StG + FzG$$

Seilriss bis 3 Minuten Flugzeit werden nicht angerechnet. Betriebssicherheitsflüge bis 15 min. übernimmt der Verein, wenn der Flug mit den entsprechenden Prüfprotokollen dokumentiert wurde.

Die entsprechende Art der Zahlung (z.B. Gebührenteilung) des Fluges ist im Hauptflugbuch zu kennzeichnen. Alle Piloten sind verpflichtet, nach Flugbetriebsende die ordnungsgemäße Dokumentation der Flüge im Hauptflugbuch zu überprüfen. Reklamationen sind bis max. 14 Tage nachdem Flugtag möglich. Dazu werden im Internet die entsprechenden Daten bereitgestellt.

Die angefallenen Fluggebühren werden bis viermal jährlich abgerechnet. Der Zeitpunkt des Gebühreneinzugs wird mit Zustellung der Fluggebührenrechnung bekannt gegeben.

5.1 Startgebühr (StG)

Winde:	5,00 € je Start
F - Schlepp (Wilga):	3,00 € je Start Schulung und Überprüfung 4,00 € je F-Schlepp-Minute *
F - Schlepp (gecharterte Schleppmaschine):	wird vom Vorstand entsprechend den Charterbedingungen festgesetzt (Veröffentlichung, siehe Anhang)

(* Flugzeit zwischen Start und Landung des Schleppflugzeuges)

5.2 Flugzeitgebühr (FzG) - Vereinsflugzeuge

Luftfahrzeug	bis 10 min	11.-150.min (bis 2,5 h)	151.-240.min (ab 2,5h – 4h)	ab 241. Min (4h)	max. FzG
Bocian	2,20 €	0,22 €/min	0,11 €/min	kostenfrei	42,0€
Puchacz	2,80 €	0,28 €/min	0,14 €/min		54,60€
TWIN Astir	2,80 €	0,28€/min	0,14 €/min		54,60€
FES	3,00 €	0,30 €/min	0,15 €/min		58,50€
ASK 21	3,40 €	0,34 €/min	0,17 €/min		66,30€
LS4	2,60 €	0,26 €/min	0,13 €/min		50,70€
Astir	2,20 €	0,22 €/min	0,11 €/min		42,00€
LS7	3,00 €	0,30 €/min	0,15€/min		58,50 €
HK36 Super Dimona	0,32 €/min Segelflug, 1,42 €/min Motorflug – Abrechnung Betriebsstundenzähler				
PLZ 104 Wilga	3,50 €/min				

*) Für die Abrechnung ist der Betriebsstundenzähler maßgebend

Für Luftfahrzeuge, welche der ACP für seinen Vereinsflugbetrieb chartert, richten sich die Flugzeitgebühren für Vereinsmitglieder nach der Höhe der durch den ACP an den Vercharterer zu zahlenden Chartergebühren, zuzüglich eines Verwaltungsaufschlags.

Die Flugzeitgebühren für gecharterte Luftfahrzeuge werden durch den Vorstand festgesetzt und im Anhang zur Gebührenordnung veröffentlicht. **5.3 Ausbildungspauschale**

Für **wirtschaftlich nicht selbstständige Mitglieder** unter 21 Jahren besteht im Rahmen der Segelflugausbildung auf Vereinsflugzeugen die Möglichkeit, die Fluggebühren in Form einer Ausbildungspauschale abzurechnen. Diese Ausbildungspauschale umfasst alle Flugzeitgebühren für Ausbildungsflüge und Startgebühren innerhalb eines Jahres. Die Abrechnung der Fluggebühren über eine Ausbildungspauschale ist für **max. 2 Jahre** möglich. Der Flugschüler muss jeweils zu Beginn der Flugsaison entscheiden, ob er nach Fluggebühren gemäß der Punkte 5.1 und 5.2 oder nach Ausbildungspauschale abgerechnet werden möchte. Die Entscheidung für die Ausbildungspauschale ist dem Vorstand jeweils bis zum 31.03. mitzuteilen. Die Ausbildungspauschale wird dann in zwei Teilbeträgen (je 225 € am 01.06. und 01.09.) per Lastschrift eingezogen.

Die Ausbildungspauschale beträgt

450,00 €.

5.5 Vercharterungsgebühren für Vereinsmitglieder

Vercharterung von Vereinsflugzeugen an Vereinsmitglieder ist beim Vorstand zu beantragen!
Als Äquivalent für fehlende Flugeinnahmen am Flugplatz Pirna ist neben der am fremden Flugplatz erfliegenen Flugzeitgebühr (FzG) für das ausgeliehene Flugzeug nachfolgender Betrag entsprechend Flugzeugtyp und je angerissenen Ausleihtag zu entrichten. Bei einer Teilnahme an Wettbewerben oder vergleichbaren organisierten zentralen Trainingsmaßnahmen wird die Chartergebühr erlassen.

Segelflugzeuge Super Dimona	6,00 € / Ausleihtag min. 2 Flugstunden je Ausleihtag an Wochenenden und Feiertagen
Wilga	nach Vereinbarung mit dem Vorstand

Bei der Durchführung von Gästeflügen während der Vercharterung sind die entsprechenden Regelungen des ACP zu beachten. Die Nachweisführung der Belehrung des Gastes hat auf der Charterliste zu erfolgen.

Spätestens 14 Tage nach Ende des Vercharterungszeitraumes ist die Vercharterung beim Vorstand abzurechnen (Flugzeitabrechnung entsprechend Charterfluglisten). Erfolgt keine Abrechnung, werden dem Verantwortlichen für die Charterung **20% Versäumniszuschläge** auf die Flugzeiteinträge im Bordbuch berechnet. Die Ausleihgebühr ist ebenfalls innerhalb dieses Zeitraumesselbständig beim Schatzmeister zu entrichten.

Für die Endreinigung des ausgeliehenen Vereinsflugzeugs werden 50 € berechnet. Der Charterer kann alternativ vor Rückgabe die Endreinigung selbst durchführen.

6.) Nutzungsgebühren für Vereinseigentum

Für Privat- und Charterflugzeuge von Vereinsmitgliedern ist eine Jahrespauschale von 100 € für das Abstellen am Flugplatz zu entrichten. Die Gebühr schließt die Nutzung der Werkstatt (ohne Verbrauchsmaterialien) und das Tanken von Wasserballast ein. Für Zeiträume von weniger als 3 Monaten sind je angerissenen Monat der Anwesenheit am Flugplatz 15,00 € zu entrichten.

Für die Unterstellung in Hallen und Schauer gelten folgende zusätzliche Gebühren:

Segelflugzeuganhänger Schauer	25 € je Monat
Segelflugzeuganhänger Halle	35 € je Monat
Luftfahrzeuge aufgerüstet Halle	60 € je Monat

Vereinsmitglieder, die auf dem Flugplatz Pirna-Pratzschwitz einen Wohnwagen (auch fliegende Bauten) oder die Unterkunft benutzen, zahlen je angerissenem Jahr bei einer Nutzungsdauer größer 1 Monat einen Pauschalbetrag in Höhe von 100,00 €. Darin bereits enthalten sind eventuell anfallende Nebenkosten (Strom, Wasser).

Jegliche weitere Nutzung des Vereinseigentums ist zwingend mit dem Vorstand abzustimmen und von diesem genehmigen zu lassen.

7.) Regelung für Flugbetriebsdienste

Zur Sicherstellung des Flugbetriebes an den Wochenenden und Feiertagen besteht Dienstplanpflicht. Der Dienstplan beinhaltet den Flugbetrieb absichernde Funktionen.

Der Vorstand legt für jede Flugsaison die Anzahl der zu erbringenden Mindestdienste fest.

Die Absicherung des Flugbetriebes im geplanten Umfang ergibt keine Baustunden. In Abstimmung mit dem Vorstand sind Ausnahmen bei Fluglehrer-, Windenfahrer- und Flugleiterdiensten möglich, soweit das Engagement wesentlich über die Mindestdienstzahl hinausgeht.

Sollte an einem Tag witterungsbedingt kein Flugbetrieb möglich sein, so entscheidet der Flugleiter über die Durchführung sonstiger Pflege- und Wartungsarbeiten bevor er den Flugtag annulliert und die Dienste entlässt. Im begründeten Ausnahmefall kann an Stelle der Dienstplanpflicht vom Vorstand eine Projektarbeit mit vergleichbarem Wert festgelegt werden.

Die Dienstversäumnisgebühr beträgt und maximal	70,00 € pro Fehltag 280 € pro Flugsaison.
---	--

Dienstversäumnisgebühren werden geltend gemacht, für:

- zu wenig eingetragene Dienste im Dienstplan und
- unentschuldigte Nichterfüllung der Flugbetriebsdienste entsprechend Dienstplan oder nicht durch individuelle Vertretung abgesicherte Dienste.

Für die unentschuldigte Nichterfüllung der Flugbetriebsdienste entsprechend Dienstplan, ist der tagesaktuelle Eintrag auf Vereinsflieger.de maßgeblich. Die Registrierung erfolgt durch den zuständigen Flugleiter auf der Flugbetriebsliste. Die eingezahlte Dienstversäumnisgebühr wird nach Antrag anteilig (50%) dem Mitglied auf der Fluggebührenrechnung gutgeschrieben, welches den Ersatzdienst leistet. Eventuelle Guthaben am Jahresende werden nicht ausgezahlt.

8.) Vereinsbruchkasse

Vereinsmitglieder können sich zur Abdeckung von Kosten bei selbst verursachten Schäden an Vereinseigentum und durch den ACP angemieteten Gegenständen an der Bruchkasse des Vereins beteiligen.

Für Luftfahrzeugschäden gilt im Zweifel der jeweils verantwortliche Luftfahrzeugführer als Schadensverursacher. Bei einem Schadeneintritt bei Übungs- und Prüfungsflügen ohne Begleitung von Fluglehrern oder Prüfungsratsmitgliedern, wenn es sich um Flüge handelt, die von diesen angeordnet und beaufsichtigt werden, ist im Zweifel der Luftfahrer maßgeblicher Schadenverursacher.

Die Mitgliedschaft in der Flugzeugbruchkasse erwirbt man durch Einzahlung des Bruchkassenbeitrags auf das Vereinskonto (siehe Abschnitt 12) unter Verweis auf Verwendungszweck „Bruchkasse“ und Angabe der Mitgliedsnummer. Die Zahlung ist freiwillig und deckt den Zeitraum zwischen Einzahlung und dem nächsten Jahr (365 Tage) ab.

Der Bruchkassenbeitrag beträgt	50,00 €.
--------------------------------	----------

Für die Schadensbehebung können durch den Verein Regressforderungen bis in folgende maximale Höhe geltend gemacht werden:

Mitglieder der Bruchkasse	250,00 €
Nichtmitglieder der Bruchkasse	a) Selbstbeteiligung gemäß Versicherungsvertrag oder b) bei nicht versicherten Gegenständen die voll Schadenshöhe.

Die über die Regressforderungen hinausgehenden Kosten für die Schadensbehebung werden durch die Bruchkasse getragen. Schuldhaft oder grob fahrlässig verursachte Schäden bleiben von der Bruchkasse ausgenommen. Der Verursacher ist in entsprechenden Fällen voll regresspflichtig.

Entnahmen aus der Bruchkasse bedürfen einer Zustimmung der Mitgliederversammlung.

9.) Zukunftsfonds

Der Zukunftsfonds dient ausschließlich der Absicherung der Finanzierung von Luftfahrzeugen. Ziel ist die Schaffung einer finanziellen Grundlage, um bestehende Luftfahrzeuge bei Bedarf durch modernere ersetzen zu können. Die Mittel des Zukunftsfonds sind nicht Bestandteil des Jahreshaushaltes des ACP. Über die Entnahme der Mittel aus dem Fonds entscheidet die Hauptversammlung auf Empfehlung des Vorstandes.

Der Pflichtbeitrag zum Zukunftsfonds beträgt für ordentliche Mitglieder, Mitglieder auf Probe und Ruhende Mitglieder jährlich 50,- € und wird jeweils zum 31.01. fällig.

Für Fördernde- und Ehrenmitglieder ist der Beitrag zum Zukunftsfonds freiwillig.

10.) Aufwandsentschädigungen

Mitglieder des ACP können auf Antrag Aufwandsentschädigungen gem. § 670 BGB im Rahmen ihrer Tätigkeit erstattet bekommen. Dazu ist generell ein Auftrag des Vorstandes notwendig.

Zu den Aufwandsentschädigungen gehören insbesondere Erstattung von Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc. Die Aufwandsentschädigung erfolgt generell auf Einzelnachweis der tatsächlich entstandenen Kosten. Die Höhe richtet sich maximal nach den gemäß Dienstreiserichtlinie des LSV geltenden Erstattungsbeträgen.

Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden, Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und konkreten Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vereinsmitglieder, die für die Sicherstellung von Gastfluglagern wochentags Dienste als Windenfahrer oder Flugleiter übernehmen erhalten eine Aufwandsentschädigung von 50 € je abgeleiteten Tagesdienst. Die Abrechnung von halben Tagen ist zulässig.

11.) Sonstige Festlegungen

Grundlage dieser Gebührenordnung ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren. Begründete Ausnahmen sind mit dem Vorstand abzustimmen.

Nichteinhaltung von Zahlungsterminen wird mit einem Verzugsgeld von 10 % des jeweiligen Betrages mindestens jedoch mit einer Mahngebühr in Höhe von 10 € geahndet und der Zahlungspflichtige in Verzug gesetzt. Dies gilt nicht bei vorherigen Absprachen mit dem Schatzmeister. Bei Zahlungsverzug kann der Vorstand dem Zahlungspflichtigen bis zur Begleichung seiner Rechnungen die Nutzung des Flugplatzes untersagen.

Vereinsfremde, die notwendigerweise (auf Bedarf des ACP) flugbetriebssicherstellende Funktionen wie Schlepppilot, Flugleiter, -lehrer oder Windenfahrer ausüben, entrichten für doppelsitzige Flüge ausschließlich FG nach Abschnitt 5.

12.) Bankverbindung des Vereines

Kontoinhaber	Aeroclub Pirna e. V.
Kreditinstitut	Ostsächsische Sparkasse Dresden
BIC	OSDDDE81XXX
IBAN	DE05 8505 0300 4000 1996 98

Bankleitzahl	850 503 00
Konto- Nr.	4000 199 698

13.) Inkrafttreten der Gebührenordnung

Diese Gebührenordnung wurde entsprechend Satzung beraten und mit Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung am 02.07.2021 überarbeitet, sie gilt sofort bis auf Widerruf und löst die Fassung vom 05.11.2022 ab.